

Auszug
aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 14.12.2005

Der Stadtrat hat den **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 102: Bau-
gebiet Asterstein, I. Bauabschnitt (Änderung Nr. 12) in Verbindung mit Be-
bauungsplan Nr. 108: Schulzentrum Asterstein (Änderung Nr. 1)** gefasst (§
10 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414). Dieser Beschluss wird nach der Aus-
fertigung der Satzung ortsüblich bekannt gemacht, womit der Bebauungs-
plan in Kraft tritt. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann bei der
**Stadtverwaltung Koblenz, Bauberatungszentrum, Bahnhofstraße 47 (Erdge-
schoss)**, von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie
freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Auf die Vorschrif-
ten des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hin-
gewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden,
wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile ein-
getreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt
werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschä-
digungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB). Der Entschädi-
gungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf
des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögens-
nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird
(§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden 1. eine nach § 214
Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Ver-
fahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214
Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des
Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3
Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich,
wenn sie nicht innerhalb von **zwei Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung
schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Darlegung des die
Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. § 24
Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994
(GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewie-
sen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Form-
vorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gel-
ten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande
gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlich-
keit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntma-
chung der Satzung verletzt worden sind oder, 2. vor Ablauf der in Satz 1 ge-
nannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand
die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ge-
meindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sach-
verhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch
nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung gel-
tend machen.

12.12.2005

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. Schulte-Wissermann, Oberbürgermeister

*Auszug fertig
14/12.05*

